

Gesetz

vom

über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 70 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht der Botschaft des Staatsrats vom XX XX 2010;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Der Staat Freiburg fördert die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

Art. 2 Ziele

¹ Die Entwicklungszusammenarbeit hat zum Ziel, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, welche auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung abzielen. Sie dient dazu, deren politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Autonomie nachhaltig zu stärken und deren Umwelt- und Gesundheitsprobleme zu bewältigen. Sie kann insbesondere Projekte unterstützen, welche:

- a) den gerechten Handel fördern;
- b) den Austausch zwischen den Völkern anregen;
- c) die Zivilgesellschaft stärken, namentlich durch eine Verbesserung der Situation der Frauen und der Jugendlichen;
- d) eine Verbindung mit dem Kanton Freiburg aufweisen oder ihm eine hohe Sichtbarkeit verleihen.

² Die humanitäre Hilfe hat zum Ziel, in Notlagen oder bei einer natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophe dazu beizutragen, Leben zu retten und Leiden zu lindern.

Art. 3 Formen

Die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe können folgende Formen annehmen:

- a) Finanzbeiträge
- b) Eigen- oder Sachleistungen

2. KAPITEL

Zuständigkeiten

Art. 4 Staatsrat

¹ Der Staatsrat trägt der Entwicklungszusammenarbeit im Legislaturprogramm und in der Finanzplanung Rechnung.

² Er budgetiert jährlich den für die Entwicklungszusammenarbeit reservierten Betrag.

³ Er befindet über die Mittel für die humanitäre Hilfe und kann bei aussergewöhnlichen Umständen Massnahmen anordnen.

⁴ In seinem Tätigkeitsbericht erstattet er jährlich Bericht über die Umsetzung der Politik der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, über die verwendeten Mittel und die unterstützten Projekte.

Art. 5 Für die Entwicklungszusammenarbeit zuständige Direktion

Die vom Staatsrat bezeichnete Direktion sorgt für die Umsetzung und die Kohärenz der kantonalen Politik der Entwicklungszusammenarbeit und übt namentlich die folgenden Aufgaben aus:

- a) Sie registriert und koordiniert die von den Direktionen, Dienststellen und Anstalten der Kantonsverwaltung umgesetzten Projekte und Aktionen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.
- b) Sie arbeitet im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Akteuren aus Kanton und Gemeinden und gegebenenfalls mit dem vom Staatsrat beauftragten kantonalen Dachverband der Hilfswerke zusammen.
- c) Sie arbeitet mit den für die Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Bundesbehörden zusammen.

- d) Sie entscheidet innerhalb des vom Staatsrat vorgelegten Rahmens über Finanzhilfen zugunsten von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit.
- e) Sie kann Stellungnahmen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zuhanden des Staatsrats abgeben.

Art. 6 Für die humanitäre Hilfe zuständige Direktion

¹ Die vom Staatsrat bezeichnete Direktion sorgt für die Umsetzung der humanitären Hilfe und legt dem Staatsrat entsprechende Anträge vor.

² Sie ist zuständig für die Bewilligung von Geldbeträgen unter 10'000 Franken.

Art. 7 Kantonale Kommission für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

¹ Die Kantonale Kommission für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist ein Konsultativorgan des Staatsrates. Sie trägt zur Weiterentwicklung der kantonalen Politik in Sachen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe bei.

² Der Staatsrat regelt die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der Kommission.

3. KAPITEL

Grundsätze

Art. 8 Leistungsauftrag

¹ Der Staatsrat kann die Aktivitäten eines kantonalen Dachverbands der Hilfswerke unterstützen, der im Bereich der internationalen Solidarität tätig ist, und ihm einen mehrjährigen Leistungsauftrag für die Erarbeitung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und für die Umsetzung von Massnahmen erteilen.

² Der Leistungsauftrag ist erneuerbar und wird regelmässig evaluiert.

Art. 9 Unterstützte Projekte

Die finanziell unterstützten Projekte müssen national und international anerkannte Qualitätskriterien erfüllen.

Art. 10 Finanzhilfen

¹ Der Staat kann Projekte privater und öffentlicher Institutionen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen, finanziell unterstützen. Die Institutionen haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

² Die Finanzhilfen des Staates sind in der Regel eine Ergänzung zu den Beiträgen anderer Geldgeber.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.